

REGIERUNGSRAT

8. Mai 2024

24.62

Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Rolf Walser, SP, Aarburg, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 5. März 2024 betreffend Massnahmen der Kantonspolizei Aargau gegen Racial Profiling; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Die Interpellantinnen und Interpellanten beziehen sich in ihrem Vorstoss auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Februar 2024. Dieses betrifft das Verfahren "Wa Baile gegen die Schweiz".

Herr Wa Baile wurde am 5. Februar 2015 am Hauptbahnhof in Zürich polizeilich kontrolliert. Er weigerte sich, sich gegenüber der Polizei auszuweisen, weil er die Kontrolle als rassistisch motiviert empfand. Aufgrund der Weigerung wurde er vom Stadtrichteramt Zürich wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft. Herr Wa Baile zog diesen Fall nach Ausschöpfung der kantonalen und nationalen Rechtsmittel an den EGMR. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Personenkontrolle ausschliesslich aufgrund seiner Hautfarbe durchgeführt wurde. Er argumentierte, er sei aufgrund seiner Hautfarbe diskriminiert worden und die innerstaatlichen Gerichte hätten diesen Vorwurf nicht ausreichend geprüft.

Der EGMR kam in seinem Urteil vom 20. Februar 2024 zum Schluss, dass die Schweizer Gerichte nicht wirksam geprüft hatten, ob die Kontrolle von Herrn Wa Baile diskriminierend war. Die Schweiz habe gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Verbindung mit Art. 8 EMRK betreffend Recht auf Achtung des Privatlebens verstossen. Weiter habe die Schweiz Art. 13 EMRK betreffend Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt.

Zur Frage 1

"Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem wegweisenden Urteil des EGMR bezüglich Racial Profiling?"

Für den Regierungsrat steht unabhängig vom erwähnten Urteil des EGMR fest, dass Racial Profiling nicht toleriert werden darf. Polizeiliche Kontrollen, welche einzig aufgrund von Herkunft, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit einer Person erfolgen, sind unzulässig. Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass die Kantonspolizei diesbezüglich ausreichend sensibilisiert ist und entsprechend keine solchen Kontrollen durchführt.

Zur Kritik des EGMR betreffend mangelhafte gerichtliche Überprüfung der Vorwürfe von Herrn Wa Baile nimmt der Regierungsrat mangels Zuständigkeit keine Stellung.

Zur Frage 2

"Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um den Verbesserungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften hinsichtlich grundrechtlicher Kenntnisse zu evaluieren und zu adressieren? Inwiefern werden aktuelle und praxisrelevante Themen wie Racial Profiling, Diskriminierungsverbote und Grundrechte in den Lehrplänen berücksichtigt und kontinuierlich aktualisiert? (mit der Bitte um eine Auflistung)"

Bereits bei der Auswahl der Aspirantinnen und Aspiranten legt die Kantonspolizei grossen Wert darauf, dass sie nur Personen anstellt, die charakterlich geeignet sind und über ein positives Menschenbild verfügen. Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Aargau geloben bei ihrer Inpflichtnahme, dass sie ihre Arbeit und die ihnen auferlegten Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Dies bedingt unter anderem, dass sie die verfassungsmässigen Rechte aller Menschen respektieren und dass sie ihre Entscheidungen nicht durch Vorurteile, Feindseligkeiten oder Freundschaften beeinflussen lassen.

Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere auch deren Grundrechte, werden an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) bereits in der Grundausbildung im Rahmen verschiedener Ausbildungsgänge (allgemeine Polizeipsychologie, Recht, Menschenrechte und Ethik sowie Sicherheits- und Einsatztaktik) behandelt. Nach der Grundausbildung bilden sich die Mitarbeitenden der Kantonspolizei kontinuierlich in verschiedenen Bereichen weiter. Zu nennen sind beispielweise Kurse zu den Themen Kommunikation, Ethik und interkulturelle Kompetenz. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei vermeiden Routine und hinterfragen ihr Tun kritisch. Sie geben einander im Bedarfsfall auch kritisches Feedback. Dies ist explizit im Leitbild der Kantonspolizei sowie im internen Leitfaden zum Personalmanagement festgehalten.

Die Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie das Kader der Kantonspolizei haben die Themen Diskriminierung und Racial Profiling bereits im Jahr 2018 gemeinsam aufgearbeitet und den entsprechenden Dienstbefehl der Kantonspolizei bezüglich Personenkontrollen ergänzt. Die Angehörigen der Kantonspolizei wurden entsprechend geschult.

Zur Frage 3

"Welche spezifischen Trainingsmodule gibt es in der polizeilichen Ausbildung zu den zulässigen Verdachtsmomenten für Personenkontrollen im öffentlichen Raum? Wie wird sichergestellt, dass diese Ausbildung sachliche und objektive Merkmale für Verdachtsmomente hervorhebt und somit die Anwendung von unzulässigen Kriterien wie Hautfarbe oder Ethnie verhindert?"

Es kann auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen werden. Ergänzend weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Unternehmenskultur der Kantonspolizei keine Form von Diskriminierung toleriert wird. Racial Profiling ist ausdrücklich verboten. Den Rahmen für die Personenkontrollen legt der entsprechende Dienstbefehl fest, der den Mitarbeitenden Gründe und Verhaltensanweisungen für die Durchführung von Personenkontrollen vorgibt.

Zur Frage 4

"Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um eine offene Fehlerkultur innerhalb der Polizeikorps zu fördern, die das Bewusstsein für die Problematik des Racial Profiling schärft und Cop Culture (Corpsgeist) kritisch hinterfragt? Welche Massnahmen sind geplant oder bereits umgesetzt, um solche kulturellen Veränderungen zu unterstützen? (mit der Bitte um eine Auflistung)"

Der Regierungsrat ist nicht der Auffassung, dass bei der Kantonspolizei eine Kultur vorherrscht, welche Racial Profiling begünstigen könnte. Es können hierzu die Ausführungen zu den Antworten auf die Fragen 2 und 3 wiederholt werden. Bereits bei der Rekrutierung achtet die Kantonspolizei darauf, dass die Angehörigen charakterlich für den Polizeiberuf geeignet sind. Bei der Aus- und Weiterbildung werden die Angehörigen in verschiedenen Ausbildungsgängen auf die Problematik des Racial Profiling hingewiesen und hinsichtlich des korrekten Umgangs mit entsprechenden Situationen geschult. Zudem besteht ein Dienstbefehl mit konkreten Verhaltensanweisungen für die Durchführung von Personenkontrollen.

Es besteht deshalb für den Regierungsrat kein Bedarf für das Ergreifen von Massnahmen zur Unterstützung von kulturellen Veränderungen bei der Kantonspolizei.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer unabhängigen kantonalen sozialwissenschaftlichen Studie zu Herausforderungen und Lösungsansätzen im Kontext von Polizeigewalt?"

Der Regierungsrat erachtet eine solche Studie als nicht notwendig. Es kann dazu auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen werden.

Zur Frage 6

"Wie stellt der Regierungsrat nachhaltig sicher, dass Beschwerden gegenüber der Polizei aufgenommen und ernsthaft geprüft werden? Wo kann eine Beschwerde gegenüber der Polizei eingereicht werden und wie sieht der Ablauf aus nach Einreichung einer Beschwerde? Welche Stellen entscheiden an welchen Punkten im Prozess über den weiteren Verlauf der Beschwerde? Wie werden Beschwerden, die über die Ombudsstelle eingereicht werden, behandelt?"

Betreffend Beschwerden ist zu differenzieren, ob die polizeiliche Massnahme im Rahmen eines Strafverfahrens oder ausserhalb davon angeordnet beziehungsweise durchgeführt worden ist. Im ersten Fall richtet sich der Rechtsmittelweg nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), im zweiten Fall nach dem kantonalen Verwaltungs- beziehungsweise Polizeirecht.

Das strafprozessuale Beschwerdeverfahren ist in den Art. 393 ff. StPO geregelt. Gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ist das Obergericht die dafür zuständige Beschwerdeinstanz. Gegen den Entscheid des Obergerichts kann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden, die sich nicht nach der StPO richten, ist in den §§ 48 ff. des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) geregelt. Zuständig für deren Behandlung sind der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht oder das Obergericht. Die Zuständigkeit ist davon abhängig, gegen welche polizeiliche Massnahme sich die Beschwerde richtet. Ist der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht zuständig, richtet sich das Verfahren nach den §§ 41 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG). Ist das Obergericht zuständig, richtet sich das Verfahren nach der StPO. Gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrats kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide des Verwaltungs- und des Obergerichts können ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen entscheiden autonom über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. In der Regel wird den Parteien mehrmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Standpunkten der Gegenpartei vernehmen zu lassen. Zudem entscheidet die Beschwerdeinstanz unter anderem darüber, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Neben den genannten Beschwerden steht den Betroffenen die Möglichkeit einer Aufsichtsanzeige gemäss § 38 VRPG offen. Mit einer solchen können Tatsachen angezeigt werden, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden und deren Mitarbeitende erfordern. Die betroffene Person hat Anspruch auf die Beantwortung ihrer Aufsichtsanzeige. Ein Weiterzug ist nicht möglich. Zuständig für die Beantwortung von Aufsichtsanzeigen gegen die Kantonspolizei oder deren Mitarbeitende ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Der Kanton Aargau verfügt über keine Ombudsstelle. Wird eine Beschwerde oder Aufsichtsanzeige bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, wird diese an die zuständige Instanz weitergeleitet.

Zur Frage 7

"Welche Schwachstellen bzw. welches Verbesserungspotential in der Aargauer Gesetzgebung macht der Regierungsrat in Anbetracht des EGMR-Urteils aus?"

Der Regierungsrat erkennt im Zusammenhang mit dem Urteil des EGMR weder Schwachstellen noch Verbesserungspotenzial am Aargauer Recht.

Zur Frage 8

"Inwiefern bestehen Interesse, Möglichkeit und Wille, dass der Regierungsrat Initiativen ergreift, um eine interkantonale Zusammenarbeit zu etablieren, die es ermöglicht, Vorwürfe wegen Polizeigewalt durch Staatsanwaltschaften aus anderen Kantonen untersuchen zu lassen? Wäre ein Pilotprojekt allenfalls mit Nachbarkantonen denkbar, um die Unabhängigkeit dieser Untersuchungen zu stärken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafuntersuchung zu erhöhen?"

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die enge Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft problematisch sein kann, wenn strafrechtliche Vorwürfe gegen Angehörige der Kantonspolizei im Raum stehen. Diese Thematik wurde deshalb in einer Weisung der Oberstaatsanwaltschaft geregelt. Darin wurde der Grundsatz statuiert, dass eine Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren gegen Angehörige der Kantonspolizei führt, die im eigenen Zuständigkeitsbereich stationiert sind. Solche Verfahren werden einer anderen Staatsanwaltschaft im Kanton Aargau zugewiesen oder durch die Oberstaatsanwaltschaft geführt. Im Weiteren ist in den Art. 56 ff. StPO und somit im Bundesrecht geregelt, in welchen Konstellationen die bei einer Strafbehörde tätigen Personen in den

Ausstand treten müssen. Dies ist gemäss Art. 56 Bst. f StPO unter anderem dann der Fall, wenn eine Person wegen Freundschaft mit einer Partei als befangen erscheinen könnte.

Die dargelegte Praxis der Staatsanwaltschaft und die Vorgaben des Bundesrechts sind aus Sicht des Regierungsrats ausreichend, um die Unabhängigkeit der am Strafverfahren beteiligten Personen zu gewährleisten. Er sieht folglich keine Veranlassung für ein Pilotprojekt im Sinne des Anliegens der Interpellation.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'626.–.

Regierungsrat Aargau